

Installations- und Gebäudetechnik

Modullehrberuf

Auszüge aus der Ausbildungsverordnung

Neben dem für alle Lehrlinge verbindlichen Grundmodul Installations- und Gebäudetechnik muss eines der folgenden Hauptmodule gewählt werden:

1. Gas- und Sanitärtechnik (H1)
2. Heizungstechnik (H2)
3. Lüftungstechnik (H3)

Zur Vertiefung und Spezialisierung der Ausbildung kann ein weiteres Hauptmodul oder eines der folgenden Spezialmodule gewählt werden:

1. Badgestaltung (S1)
2. Ökoenergietechnik (S2)
3. Steuer- und Regeltechnik (S3)
4. Haustechnikplanung (S4)

Folgende Kombinationen von Haupt- und Spezialmodulen sind möglich:

Haupt- module	können kombiniert werden mit						
	H1	H2	H3	S1	S2	S3	S4
H1		x	x	x	x	x	x
Dauer		4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre
H2	x		x		x	x	x
Dauer	4 Jahre		4 Jahre		4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre
H3	x	x			x	x	x
Dauer	4 Jahre	4 Jahre			4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre

In den ersten zwei Lehrjahren ist das Grundmodul Installations- und Gebäudetechnik zu vermitteln. Die Ausbildung im Grundmodul und im gewählten Hauptmodul dauert drei Jahre. Wird ein weiteres Hauptmodul oder ein Spezialmodul absolviert, dauert die Lehrzeit vier Jahre. Die Ausbildung im Modullehrberuf Installations- und Gebäudetechnik dauert höchstens vier Jahre.

BERUFSBILD

Zum Erwerb der Kompetenzen im Sinne des Berufsprofils ist der Lehrling bis zum Ende des Grundmoduls in folgenden Kenntnissen und Fertigkeiten auszubilden:

Pos.	Grundmodul Installations- und Gebäudetechnik
1.	Der Lehrbetrieb
1.1	Kenntnis des Leistungsangebots des Lehrbetriebs und seiner Partner
1.2	Kenntnis der Abläufe im Lehrbetrieb und der Organisation des Lehrbetriebs
1.3	Grundkenntnisse über den rechtlichen Rahmen der betrieblichen Leistungserstellung und andere betriebsrelevante Rechtsvorschriften
1.4	Kenntnis der betrieblichen Risiken sowie deren Verminderung und Vermeidung

1.5	Kenntnis und Anwendung der Grundsätze des betrieblichen Qualitätsmanagements
1.6	Funktionsgerechtes Anwenden, Warten und Pflegen der Betriebs- und Hilfsmittel
1.7	Verhalten im Sinne von berufs- und betriebsrelevanten Sicherheits-, Umweltschutz- und Hygienestandards
2.	Lehrlingsausbildung
2.1	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen des Lehrlings und des Lehrbetriebs (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)
2.2	Kenntnis von Inhalt und Ziel der Ausbildung
2.3	Grundkenntnisse über die aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften
3.	Fachübergreifende Ausbildung: In der Art der Vermittlung der entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten ist auf die Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen des Lehrlings Bedacht zu nehmen:
3.1	Methodenkompetenz, zB: Lösungsstrategien entwickeln; Informationen selbstständig beschaffen, auswählen und strukturieren; Entscheidungen treffen etc.
3.2	Soziale Kompetenz, zB: in Teams arbeiten; Kritik fair üben; sachlich argumentieren; Rücksicht nehmen etc.
3.3	Personale Kompetenz, zB: Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein; Bereitschaft zur Weiterbildung; Bedürfnisse und Interessen artikulieren etc.
3.4	Arbeitshaltungen, zB: Sorgfalt; Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein; Pünktlichkeit; Einsatzbereitschaft; Service- und Kundenorientierung etc.
4.	Fachausbildung
4.1	Kenntnis der einschlägigen technischen Vorschriften
4.2	Lesen und Anfertigen einfacher Leitungs-, Montage- und Maßskizzen
4.3	Lesen von Leitungs- und Montageplänen
4.4	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten
4.5	Grundfertigkeiten in der Bearbeitung von Metallen und Kunststoffen (wie zB Messen, Sägen, Schneiden, Bohren und Senken, Gewindeschneiden, Hämmern, Nieten, einfaches Treiben, Bördeln)
4.6	Anwenden von Verbindungstechniken für verschiedene Werkstoffe wie zB Schweißen, Löten, Steck- und Schraubverbindungen und Klebeverbindungen unter Beachtung der Gefahren und unter Anwendung der Maßnahmen zur Unfallverhütung
4.7	Kaltbiegen und -richten sowie Warmbiegen und -richten von Rohren
4.8	Herstellen von Rohrverbindungen, Abzweigungen und Formstücken mit facheinschlägigen Materialien
4.9	Kenntnis der Schutzmaßnahmen gegen innere und äußere Zerstörung an Leitungen und Geräten
4.10	Kenntnis über den Schallschutz und die Dämmung von Kalt- und Warmwassersystemen sowie Ablaufsystemen
4.11	Herstellen von Rohrschutz und Rohrisolierungen und deren Überprüfung
4.12	Kenntnis über die Dehnung von Rohrleitungen und über die erforderlichen Maßnahmen bei der Rohrverlegung
4.13	Durchführen von Dichtheits- und Druckproben
4.14	Durchführen von Funktionsproben sowie Messen von Medien und Drücken
4.15	Kenntnis des Aufbaus und der Wirkungsweise von Armaturen
4.16	Kenntnis der Eigenschaften und Verwendung verschiedener Brenngase
4.17	Kenntnis der Funktionsweise und Installationsmöglichkeiten von Geräten der Energie- und Gebäudetechnik
4.18	Kenntnis und Anwendung der wichtigsten Mess-, Prüf-, Sicherheits- und Regelsysteme
4.19	Kenntnis der Vorfertigung von Rohrleitungen
4.20	Grundkenntnisse der Elektrotechnik, Elektronik und elektrischen Messtechnik
4.21	Kenntnis der Gefahren des elektrischen Stromes
4.22	Abfassen von technischen Berichten
4.23	Grundkenntnisse alternativer Energieformen
4.24	Kenntnis über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen
4.25	Grundkenntnisse der branchenspezifischen EDV sowie Kenntnis und Anwendung der betriebsspezifischen EDV (Hard- und Software)
4.26	Kenntnis und Anwendung englischer Fachausdrücke

Zum Erwerb der Kompetenzen im Sinne des Berufsprofils ist der Lehrling bis zum Ende des gewählten Hauptmoduls in folgenden Kenntnissen und Fertigkeiten auszubilden:

Pos.	Hauptmodul Gas- und Sanitärtechnik
1.	Führen von Gesprächen mit Vorgesetzten, Kollegen, Kunden und Lieferanten unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise
2.	Anwenden von Verbindungstechniken wie zB Gasschmelzschweißen in Zwangslage (nach ÖNORM M 7807), Elektroschweißen und Kunststoffschweißen
3.	Anwenden von Trenntechniken
4.	Kenntnis der Hydraulik
5.	Kenntnis der Dimensionierung von Wasser- und Gasleitungen für die Versorgung und Entsorgung
6.	Kenntnis der Strömungstechnik und Rohrnetzberechnung
7.	Kenntnis der Anlagen zur Wassergewinnung sowie der Methoden der Wasseraufbereitung
8.	Installieren von Geräten zur Wasseraufbereitung
9.	Kenntnis der Hauswasserversorgungsanlagen sowie von Anlagen zur Bereitung und Verteilung von Warmwasser
10.	Grundkenntnisse der Solar- und Wärmepumpenanlagen zur Bereitung von Warmwasser
11.	Herstellen von Rohrsystemen für Versorgung mit Wasser und Gas sowie der Entsorgung von Abwasser und Abgas, einschließlich Montage von entsprechenden Absperr- und Fördereinrichtungen nach den einschlägigen Fachnormen
12.	Kenntnis der Funktionsweise und Installationsmöglichkeiten der Gas-, Wasser- und Warmwassergeräte
13.	Aufstellen, Anschließen und Inbetriebnehmen von Wasserversorgungsanlagen, Warmwasser- und sanitären Anlagen, Abwasseranlagen und Gasgeräten
14.	Warten und Instandhalten von Wasserversorgungsanlagen, Warmwasser- und sanitären Anlagen, Abwasseranlagen und Gasgeräten sowie Feststellen, Beurteilen und Beheben von Fehlern
15.	Kenntnis und Anwendung der fachbezogenen Mess- und Sicherheitseinrichtungen
16.	Kenntnis der berufsspezifischen Hygienevorschriften
17.	Kenntnis der Erstellung und Abfassen von Prüf- und Projektdokumentationen
18.	Kenntnis der Kamine und Abgasanlagen sowie über deren Montage
Pos.	Hauptmodul Heizungstechnik
1.	Führen von Gesprächen mit Vorgesetzten, Kollegen, Kunden und Lieferanten unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise
2.	Anwenden von Verbindungstechniken wie zB Gasschmelzschweißen in Zwangslage (nach ÖNORM M 7807), Elektroschweißen und Kunststoffschweißen
3.	Anwenden von Trenntechniken
4.	Kenntnis der Hydraulik
5.	Kenntnis der Dimensionierung von Leitungen
6.	Kenntnis der Strömungstechnik und Rohrnetzberechnung
7.	Kenntnis der Methoden der Wasseraufbereitung
8.	Kenntnis der Heizsysteme und deren Funktion
9.	Kenntnis über alternative Energiegewinnung (Solar, Wärmepumpe und biogene Anlagen)
10.	Herstellen von Rohrsystemen für Versorgung und Entsorgung einschließlich Montage von entsprechenden Absperr- und Fördereinrichtungen
11.	Zusammenbauen von Rohrsystemen mit Wärmeerzeugern und -verbrauchern
12.	Kenntnis der fachbezogenen Mess- und Sicherheitseinrichtungen
13.	Aufstellen, Anschließen und Inbetriebsetzen von Gasgeräten und Warmwasseranlagen
14.	Kenntnis der feuerungstechnischen Vorschriften und der Überprüfung von Heizungsanlagen
15.	Warten und Instandhalten von Wärmeerzeugern und -verbrauchern sowie Feststellen, Beurteilen und Beheben von Fehlern
16.	Kenntnis der Steuerungs- und Regelungstechnik
17.	Einbau der erforderlichen Regelorgane, Mess- und Sicherheitseinrichtungen und Ausrüstungen
18.	Einregulieren von Anlagen
19.	Kenntnis der Erstellung und Abfassen von Prüf- und Projektdokumentationen
20.	Kenntnis des Brandschutzes
21.	Kenntnis der Kamine und Abgasanlagen sowie über deren Montage
Pos.	Hauptmodul Lüftungstechnik
1.	Führen von Gesprächen mit Vorgesetzten, Kollegen, Kunden und Lieferanten unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise
2.	Kenntnis der Einrichtung von Werkzeug- und Blechbearbeitungsmaschinen
3.	Kenntnis der Hydraulik
4.	Kenntnis über Dimensionierung von Lüftungsleitungen
5.	Kenntnis der Strömungstechnik und Kanalnetzberechnung

6.	Kenntnis der Luftaufbereitung und -verteilung
7.	Kenntnis der alternativen Energiegewinnung
8.	Kenntnis der Klima- und Kältetechnik sowie über den Einsatz von Kältemaschinen
9.	Kenntnis der Eigenschaften von Lüftungs- und Klimaanlage
10.	Herstellen von Leitungssystemen für Lüftungs- und Klimaanlage einschließlich Montage von entsprechenden Absperr- und Fördereinrichtungen
11.	Zusammenbauen von Leitungssystemen mit Verbrauchern, Wärmetauschen und Geräten
12.	Aufstellen, Anschließen und Inbetriebnahme von Lüftungs- und Klimaanlage
13.	Anwenden von Maßnahmen zum Schallschutz
14.	Kenntnis der Wärmrückgewinnung
15.	Kenntnis der Überprüfung von Lüftungsanlagen
16.	Warten und Instandhalten von Lüftungs- und Klimaanlage sowie Feststellen, Beurteilen und Beheben von Fehlern
17.	Kenntnis der Steuerungs- und Regelungstechnik
18.	Einbauen der erforderlichen Regelorgane, Mess- und Sicherheitseinrichtungen und Ausrüstungen
19.	Einregulieren von Anlagen
20.	Kenntnis der berufsspezifischen Hygienevorschriften
21.	Kenntnis der Erstellung und Abfassen von Prüf- und Projektdokumentationen
22.	Kenntnis des Brandschutzes

Zum Erwerb der Kompetenzen im Sinne des Berufsprofils ist der Lehrling bis zum Ende des gewählten Spezialmoduls darüber hinaus in folgenden Kenntnissen und Fertigkeiten auszubilden:

Pos.	Spezialmodul Badgestaltung
1.	Kundengerechtes Verhalten und kundengerechte Kommunikation (zB Führen von Verkaufs- und Beratungsgesprächen auch am Telefon, Behandeln von Reklamationen)
2.	Erstellen von einfachen und perspektivischen Skizzen
3.	Kenntnis der berufsspezifischen EDV sowie Anwendung der betriebsspezifischen EDV und von verschiedenen Informationstechniken (zB Internet, Datenbanken)
4.	Anfertigen von computergestützten Entwürfen und Ansichten mit Hilfe von Zeichen-Programmen
5.	Kenntnis der Farbenlehre und Anbieten von Farbberatung
6.	Berücksichtigen des Einflusses von Proportionen und Kontrasten in der Badgestaltung
7.	Berücksichtigen gesundheitlicher Aspekte der Badgestaltung
8.	Badplanen und -gestalten unter zielgruppengerechter Berücksichtigung von Anforderungsprofilen (wie zB Wellness, Feng Shui etc.)
9.	Grundkenntnisse des Projektmanagements und der Projektabwicklung sowie der Baustellenkoordination
10.	Durchführen der Projektkalkulation (wie zB Arbeitszeit, Material)
11.	Erstellen von Abrechnungsunterlagen (Bautagebuch, Aufmass)
12.	Erstellen von Prüf- und Projektdokumentationen
Pos.	Spezialmodul Ökoenergietechnik
1.	Kundengerechtes Verhalten und kundengerechte Kommunikation (zB Führen von Verkaufs- und Beratungsgesprächen auch am Telefon, Behandeln von Reklamationen)
2.	Beraten von Kunden über Alternativenergiesysteme (Energieberatung)
3.	Kenntnis der berufsspezifischen EDV sowie Anwendung der betriebsspezifischen EDV und von verschiedenen Informationstechniken (zB Internet, Datenbanken)
4.	Kenntnis der Vor- und Nachteile der verschiedenen Energieträger sowie über deren Einsatzbereiche und alternative Energiequellen
5.	Durchführen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen von Alternativenergieanlagen
6.	Kenntnis der Solarstrahlung, Wärmespeicherung, Brennstoffzelle und Kraft-/Wärmekopplungen
7.	Aufbau, Auslegung und Montage von Solarkollektoren
8.	Aufbau, Aufstellung und Montage von Wärmepumpen
9.	Aufbau, Aufstellung und Montage von Pellets-, Hackschnitzel- und Biomasseanlagen
10.	Kenntnis der facheinschlägigen Sicherheits- und Errichtungsvorschriften sowie der Förderungen
11.	Regeln und Steuern von Alternativenergieanlagen
12.	Einregulieren und Durchführen von Messungen bei Alternativenergieanlagen
13.	Instandhalten und Ausführen von Servicearbeiten an Alternativenergieanlagen
14.	Ausstellen von Inbetriebnahme-, Prüf- und Serviceprotokollen

15.	Grundkenntnisse des Projektmanagements und der Projektabwicklung sowie der Baustellenkoordination
16.	Durchführen der Projektkalkulation (wie zB Arbeitszeit, Material)
17.	Erstellen von Abrechnungsunterlagen (Bautagebuch, Aufmass)
18.	Erstellen von Prüf- und Projektdokumentationen
Pos.	Spezialmodul Steuer- und Regeltechnik
1.	Kundengerechtes Verhalten und kundengerechte Kommunikation (zB Führen von Verkaufs- und Beratungsgesprächen auch am Telefon, Behandeln von Reklamationen)
2.	Kenntnis der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (ÖVE)
3.	Kenntnis der Regelungs-, Steuerungs- und Antriebstechnik
4.	Kenntnis der Bustechnik
5.	Kenntnis der Funktion von pneumatischen, hydraulischen und elektronischen Steuerungen
6.	Kenntnis der Funktionsweise elektrischer Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Abgabe der elektrischen Energie
7.	Lesen einfacher Schaltungsunterlagen
8.	Zurichten, Formen und Verlegen von Installationsrohren und Kabeltragsystemen
9.	Zurichten, Verlegen und Anschließen von blanken und isolierten Leitungen, Kabeln und kabelähnlichen Leitungen
10.	Montieren von elektrischen und elektronischen Betriebsmitteln
11.	Ermitteln und Beseitigen von elektrischen, elektronischen und mechanischen Störungen
12.	Anwenden, Installieren, Überprüfen und Fehler beheben der elektrischen Schutzmaßnahmen (Erdung)
13.	Anwenden und Prüfen von Entstörungsmaßnahmen
14.	Nutzen und Handhaben von EDV-Anlagen für die zentrale Gebäudeleittechnik
15.	Aufsuchen und Beheben von Fehlern in Anlagen der Gebäudetechnik
16.	Kenntnis und Mitwirken bei der Organisation von Inspektions- und Wartungsleistungen
17.	Durchführen von Servicearbeiten (zB Regelanlagen, Lüftungs- und Klimaanlage, Wasseraufbereitungsanlagen, Wärmeerzeugungs- und Heizungsanlagen sowie sanitäre Anlagen)
18.	Überprüfen von Anlagen unter Verwendung von Checklisten und Erstellen eines Prüfberichtes
19.	Grundkenntnisse des Projektmanagements und der Projektabwicklung sowie der Baustellenkoordination
20.	Durchführen der Projektkalkulation (wie zB Arbeitszeit, Material)
21.	Erstellen von Abrechnungsunterlagen (Bautagebuch, Aufmass)
22.	Erstellen von Prüf- und Projektdokumentationen
Pos.	Spezialmodul Haustechnikplanung
1.	Kundengerechtes Verhalten und kundengerechte Kommunikation (zB Führen von Verkaufs- und Beratungsgesprächen auch am Telefon, Behandeln von Reklamationen)
2.	Kenntnis der berufsspezifischen EDV sowie Anwendung der betriebsspezifischen EDV und von verschiedenen Informationstechniken (zB Internet, Datenbanken)
3.	Kenntnis der Zeichensymbole in der Haustechnik
4.	Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und Normen
5.	Erstellen von Montageplänen, Schemata, Aufmassplänen und Stücklisten
6.	Anfertigen von computergestützten Entwürfen und Ansichten unter Zuhilfenahme von Zeichenprogrammen
7.	Kenntnis der Rohrnetzrechnung und der Auslegung von Gas-, Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsanlagen
8.	Kenntnis der U-Werte und der Wärmebedarfsberechnungen
9.	Erstellen von Dokumentationen und Bedienungsanweisungen (Anlagenbuch)
10.	Erstellen von Einreichunterlagen und technischen Beschreibungen
11.	Erstellen und Auswerten von Leistungsverzeichnissen
12.	Kenntnis der Abwicklung der notwendigen Behördenwege
13.	Kenntnis der Maßnahmen zum Schutze der Umwelt
14.	Kenntnis der internen Büroorganisation
15.	Grundkenntnisse des Projektmanagements und der Projektabwicklung sowie der Baustellenkoordination
16.	Durchführen der Projektkalkulation (wie zB Arbeitszeit, Material)
17.	Erstellen von Abrechnungsunterlagen (Bautagebuch, Aufmass)
18.	Erstellen von Prüf- und Projektdokumentationen

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache,

Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbst gesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

Jene Berufsbildpositionen welche vom Lehrbetrieb nicht zu erfüllen sind, sind im Rahmen eines Ausbildungsverbundes durchzuführen.

VERHÄLTNISSZAHLEN

Die Verhältniszahlen regeln:

1. Wieviele fachlich einschlägig ausgebildete Personen für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen notwendig sind

Als **fachlich einschlägig ausgebildet** gelten neben dem Lehrberechtigten (Betriebsinhaber; bei Gesellschaften der Geschäftsführer) jene, die die Lehrabschlußprüfung oder eine entsprechend lange Schulausbildung absolviert haben bzw. auch Personen, die eine längere einschlägige berufliche Praxis nachweisen können.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, wieviel fachlich einschlägig ausgebildete Personen **mindestens** pro Lehrling im Betrieb beschäftigt sein müssen:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. eine fachlich einschlägig ausgebildete Person | 2 Lehrlinge |
| 2. auf jede weitere fachlich einschlägig ausgebildete Person | 1 weiterer Lehrling |

Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten **vier** Monaten ihrer Lehrzeit nicht anzurechnen. Bei Lehrberufen mit einer Dauer der Lehrzeit von **zweieinhalb** und **dreieinhalb** Jahren sind Lehrlinge in den letzten **sieben** Monaten ihrer Lehrzeit nicht auf die Verhältniszahl anzurechnen.

Weiters sind Lehrlinge, denen mindestens **zwei** Lehrjahre ersetzt wurden, sowie fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt werden, nicht auf die Verhältniszahl anzurechnen.

2. Wieviele Ausbilder für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen im Betrieb zu beschäftigen sind

Ausbilder ist jede fachlich einschlägig ausgebildete Person mit **Ausbilderprüfung**.

Ausbilder, die **nicht ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je **fünf** Lehrlinge zumindest **ein** Ausbilder

Ausbilder, die **ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je **15** Lehrlinge zumindest **ein** Ausbilder

Es ist also bei der **Aufnahme** eines Lehrlings **sowohl** auf die vorgeschriebene Anzahl von **fachlich einschlägig ausgebildeten Personen**, als auch auf die entsprechende Anzahl von **Ausbildern** zu achten.

ANRECHNUNG VON SCHULBESUCHEN

Der Besuch einer Schule, die eine dem Lehrberuf entsprechende fachliche Ausbildung bietet, kann zu einer Anrechnung auf die Lehrzeit führen. Auskünfte über das jeweilige Ausmaß des Lehrzeitersatzes erteilt die Lehrlingsstelle.

LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG (§24 BAG)

Prüfungsgegenstände

- **theoretischer Teil**
Grundlagen der Installations- und Gebäudetechnik
Angewandte Mathematik
Fachzeichnen
- **praktischer Teil**
Prüfarbeit
Fachgespräch

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgeschlossener Lehrabschlussprüfung kann in allen verwandten Lehrberufen eine Zusatzprüfung abgelegt werden.

Schlussbestimmung

Die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Installations- und Gebäudetechnik ist für Lehrverhältnisse ab dem 1. Juli 2008 mit der Maßgabe anzuwenden, dass in solche Lehrverhältnisse nur aufsteigend nach Lehrjahren eingetreten werden kann. Für Lehrlinge, deren erstes Lehrjahr vor dem 30. Juni 2009, deren zweites Lehrjahr vor dem 30. Juni 2010 oder deren drittes Lehrjahr vor dem 30. Juni 2011 endet, sind die Ausbildungsordnungen für die Lehrberufe in der Sanitär- und Klimatechnik gemäß Abs. 3 weiterhin anzuwenden, auch wenn dies auf der Anrechnung von Lehr- oder Ausbildungszeiten beruht. Diese Lehrlinge können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung auf Grund der in den Ausbildungsordnungen gemäß Abs. 3 enthaltenen Prüfungsvorschriften antreten.

BGBI.Nr. 63/2008